

Zum Beginn der Prüfungen sind vorzulegen:

- 1 **Antrag** und die betreffenden **Herstellereklärungen** mit Unterschrift und Firmenstempel (Original oder eingescannt)
- 2 **Prüfmuster**
für die Prüfungen werden mindestens die folgende Anzahl von Prüfmustern benötigt:
Kapselgehörschützer: 12 Stück
Helme mit Kapseln: 12 Paare am Helm montiert (Basiskombi.), 6 Paar am Helm montiert (Zusatzkombi.)
Stöpsel: 30 Paare, bei unterschiedlichen Größen jeweils zu gleichen Teilen gemischt

Bitte beachten Sie: Mit den Prüfungen wird erst begonnen, wenn zu den Prüfmustern auch Antragsformular und Herstellererklärung vorliegen.

3 Dokumentation

- 3.1 **Prospekte oder Datenblätter** mit technischen Angaben zum Produkt, wie sie als Werbemittel verwendet werden. Alternativ ist auch ein Ausdruck der Webseite möglich, auf der das Produkt angeboten wird.
- 3.2 **Bedienungsanleitung** mit Benutzerinformation; diese muss unbedingt die Informationen, gemäß der betreffenden Vorschriften der EN 352er-Reihe, sowie der PSA-Verordnung enthalten (Anhang II, Punkt 1.4). Die Anleitung muss klar, verständlich, deutlich und lesbar und mindestens in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates verfasst sein.
- 3.3 **Verpackungslayout** mit allen geforderten Angaben gemäß der EN 352er-Reihe und PSA-Verordnung.
- 3.4 **Layout der Produktkennzeichnung** mit allen geforderten Angaben gemäß der EN 352er-Reihe und PSA-Verordnung, wenn Produkt nicht zu klein.
- 3.5 Fertigungsunterlagen wie **Zeichnungen des Gehörschutzes**, Zeichnungen oder Skizzen mit Maßen vom kompletten Gehörschutz bzw. von allen Einzelteilen.
- 3.6 **Stückliste**, Auflistung aller Komponenten und Einzelteile des Gehörschutzes sowie Zubehör, inklusive der Anleitung und Verpackung.
- 3.7 **Materialdatenblätter**, Unterlagen der verwendeten **Kunststoffe** und **Metalle**, die in Hautkontakt kommen können, aus denen die Eigenschaften der Materialien hervorgehen. Diese Unterlagen sind auch für Stöpsel und Otoplastiken vorzulegen. Mittel zur Behandlung der Oberflächen wie z. B. Lacke gehören ebenfalls dazu. Diese Dokumente dürfen nicht älter als drei Jahre sein.
- 3.8 **Bei Gehörschutz mit elektronischen Schaltungen sind vorzulegen:**
 - **Blockschaltbild und Beschreibung** der Schaltung aus der die Wirkungs- und Funktionsweise hervorgeht
 - **Schaltpläne** der elektronischen Schaltung und Verdrahtung
 - **Leiterplatten-Layout aller Leiterplatten**
 - **Bestückungspläne** aller Leiterplatten
- 3.9 **Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtung**, die im Herstellungsbetrieb eingesetzt werden (gemäß Anhang III, Buchstabe j) der PSA-verordnung).
- 3.10 **Risikoanalyse**, eine Auflistung aller möglichen Risiken und deren Einstufung in Risikograde.
- 3.11 Informationen darüber, ob das Produkt der Alterung unterliegt im Sinne von Anhang II, Punkt 2.4 der PSA-Verordnung.

Alle Unterlagen sind entsprechend dem Managementsystem des Kunden mit Dokumentenname/-nummer, Erstelldatum, Revisionsstand und Revisionsdatum zu kennzeichnen.

4 Verbleib der Prüfmuster

Als Beleg verbleibt ein Prüfmuster bei PZT, damit bei Änderungen am Produkt oder zum Vergleich bei Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates ggf. darauf zurückgegriffen werden kann.
Wenn nicht anders vereinbart, ist innerhalb von einem Monat nach der Zertifizierung die Abholung der Prüfmuster bei PZT zu veranlassen.
Erfolgt dies nicht, so werden die Produkte der Entsorgung zugeführt.